

08.07.03**Fz - Wi**

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Deckungsrückstellungsverordnung regelt u.a. den Zins, den die Versicherungsunternehmen maximal für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwenden dürfen (Höchstrechnungszins). Der Zinssatz darf gemäß § 65 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht mehr als 60% der Anleihen des Staates, auf dessen Währung der Vertrag lautet, betragen. Die durchschnittliche Umlaufrendite öffentlicher Anleihen der letzten 10 Jahre lag 2002 bei 5,4%; 60% davon ergeben 3,28%. In den folgenden Jahren wird sie den gegenwärtig geltenden Satz von 3,25% deutlich unterschreiten, es sei denn die Zinsen stiegen noch in diesem Jahr auf ca. 7%. Davon ist nicht auszugehen. Daher ist der gesetzliche Höchstrechnungszins anzupassen. Ausserdem sind Folgeänderungen der Änderungen anderer Gesetze vorzunehmen.

B. Lösung

Herabsetzung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge auf 2,75% ab dem 1. Januar 2004 und Vornahme der Folgeänderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Soweit die Versicherungsunternehmen die Prämienkalkulation an den Rechnungszins anpassen ist eine geringe Erhöhung der Prämien zu erwarten. Außerdem entstehen den Versicherungsunternehmen durch die Umstellung selbst Kosten. Da die Herabsetzung des Rechnungszinses rechtlich geboten ist, müssen diese Kosten hingenommen werden.

08.07.03

Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

**Zweite Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 7. Juli 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund der §§ 65 und § 79 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 65 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) und § 79 zuletzt durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996, geändert durch die Verordnung vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Versicherungsunternehmen, die Rentenleistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der allgemeinen Unfallversicherung erbringen.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „3,25 vom Hundert“ durch die Wörter „2,75 vom Hundert“ ersetzt.

3. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf andere als in § 2 genannte Währungen lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf den jeweils nachfolgend genannten Satz in Abhängigkeit von der maßgeblichen Währung festgesetzt:

1. ist die Währung Dänische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 2 vom Hundert;
2. ist die Währung Pfund Sterling, beträgt der Höchstzinssatz 4 vom Hundert;
3. ist die Währung Isländische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
4. ist die Währung Norwegische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert;
5. ist die Währung Schwedische Krone, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
6. ist die Währung Schweizer Franken, beträgt der Höchstzinssatz 2 vom Hundert;
7. ist die Währung US-Dollar, beträgt der Höchstzinssatz 3,5 vom Hundert;
8. ist die Währung Yen, beträgt der Höchstzinssatz 1 vom Hundert.

Bei den übrigen Währungen beträgt der Höchstzinssatz 3 vom Hundert.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) darf der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung für Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie von den im Gesetz genannten Ausnahmen abgesehen nicht mehr als 60 vom Hundert des Zinssatzes der Anleihen des Staates betragen, auf dessen Währung der Vertrag lautet. Seit der letzten Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung im Jahre 2000 sind die Renditen der Anleihen der öffentlichen Hand im Euro-Währungsgebiet deutlich zurückgegangen. In der Folge muss der Höchstrechnungszinssatz angepasst werden.

Gleichzeitig wird eine Folgeänderung aufgrund einer Änderung des VAG vorgenommen sowie Änderungen der Verhältnisse in der Europäischen Währungsunion Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

§ 79 VAG in der Neufassung durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) sieht nunmehr vor, dass für Unfallversicherungen der in § 11d VAG genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e VAG genannten Versicherungen die §§ 65 bis 67, 77 und 78 VAG entsprechend gelten. Während in der bisherigen Fassung der Bezug auf die genannten Vorschriften lediglich für die Rentenleistungen in der Unfallversicherung galt, sind nunmehr die §§ 65 bis 67, 77 und 78 VAG auch für die Allgemeine Haftpflicht- und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anzuwenden (vgl. zur Begründung Bundesrats-Drucks. 534/00 S. 64).

Als Folge hiervon ist die Deckungsrückstellungsverordnung in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 336) entsprechend zu ändern.

Zu 2.

Maßgebend für die Höhe des Rechnungszinses für den Euro sind die Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wobei seit 1999 grundsätzlich europäische Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Euro-Zone zugrunde gelegt werden. Die Umlaufrendite betrug im Jahre 2000 5,44 v.H., 2001 5,03 v.H. und 2002 4,9 v.H. Das arithmetische Mittel der Umlaufrendite der Jahre 1993 bis 2002 lag bei 5,76 v.H.

Die Bundesregierung hat geprüft, ob die bisherige Methode des Referenzzinssatzes angesichts von Veränderungen auf den Kapitalmärkten und neueren Entwicklungen in der Kapitalanlagepraxis der Versicherungsunternehmen geändert werden sollte. Sie hat sich entschieden, die bisherige Methode beizubehalten, da jedenfalls gegenwärtig nur so gewährleistet ist, dass die Ergebnisse für alle betroffenen Unternehmen in gleichem Maße Gültigkeit besitzen.

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG darf der Rechnungszins 60 vom Hundert des arithmetischen Mittels der Umlaufrendite nicht überschreiten. Hieraus ergibt sich für 2003 ein Wert von 3,28 v.H. Für die folgenden Zehnjahreszeiträume ist mit fallenden Werten deutlich unter 3 vom Hundert zu rechnen, da mit dem Zeitablauf die höheren Renditen aus der Zeit Anfang der neunziger Jahre nicht mehr berücksichtigt werden können.

Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge nicht zu gefährden und den betroffenen Unternehmen langfristige Planungssicherheit zu geben ist es daher sachgerecht, den Rechnungszins mit Wirkung zum 1. Januar 2004 auf 2,75 v. H. festzulegen.

Zu 3.

Seit dem 1. Januar 2001 ist Griechenland das 12. Mitglied der Europäischen Währungsunion. Aus diesem Grund sind besondere Bestimmungen über die Berechnung des Höchstzinssatzes für Deckungsrückstellungen in der Währung Drachme nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf die griechische Drachme in § 2a Abs. 1 Nr. 2 kann daher entfallen. Die Regelungen über die anderen Währungen rücken entsprechend in der Nummerierung auf.

Der Höchstzinssatz für Verträge in der Währung Dänische Krone wird auf 2 v.H. gesenkt, da die dänische Aufsichtsbehörde den Zinssatz für Unternehmen mit Sitz in Dänemark auf diese Höhe gesenkt hat.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Soweit die Versicherungsunternehmen die Prämienkalkulation an den Rechnungszins anpassen ist eine geringe Erhöhung der Prämien zu erwarten. Außerdem entstehen den Versicherungsunternehmen durch die Umstellung selbst Kosten. Da die Herabsetzung des Rechnungszinses rechtlich geboten ist, müssen diese Kosten hingenommen werden.